

in seiner Verhandlungskonzeption mit den noch offenen Problemen beschäftigen, die im Zusammenhang mit der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu lösen sind. Dazu ist die Auswertung der Leitungsdokumente und Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie das Studium von Fachliteratur notwendig. Das gilt auch für die Klärung von Problemen, die einzelne Merkmale des oder der in Betracht kommenden Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs betreffen, und für Fragen der Schuld. Es gilt gleichermaßen für die Voraussetzungen der voraussichtlich zur Anwendung gelangenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die Kriterien der Strafzumessung (§ 61 Abs. 2 StGB), für Probleme des Rückfalls, der Teilnahme, der Entwicklungsstadien und der Rechtfertigungsgründe sowie für alle prozessualen Fragen.

Der hohen Verantwortung des Gerichts als Kollektivorgan entsprechend wird die Lösung dieser Rechtsprobleme in der Hauptverhandlung gemeinsam mit den Schöffen konzeptionell vorbereitet. In komplizierten Rechtsfragen fällt es den Schöffen mitunter schwer, die Regelung und Auslegung von Grundprinzipien des Verfahrens, von Begriffen, Tatbeständen usw. zu erfassen. Aber gerade diese Schwierigkeiten müssen im Stadium der Eröffnung und Vorbereitung des gerichtlichen Hauptverfahrens in vertrauensvoller kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Berufsrichtern und Schöffen gemeistert werden, wenn die Schöffen in der Hauptverhandlung als gleichberechtigte Richter mitwirken sollen. Der Wert der Verhandlungskonzeptionen besteht also nicht zuletzt darin, daß die Schöffen auch in komplizierten und umfangreichen Verfahren ihre Funktion in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter ausüben können.

Differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Inhalt einer Verhandlungskonzeption muß auch die Vorbereitung des dem Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und Nutzen entsprechenden Einsatzes der am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte in der Hauptverhandlung sein. Die Forderung nach rationaler Gestaltung der Hauptverhandlung unter dem Gesichtspunkt der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte darf nicht im Sinne einer Einschränkung dieser Mitwirkung verstanden werden. Die gerichtliche Tätigkeit ist eine konkrete Form staatlicher Leitung. Sie muß „die Mitarbeit der Bürger fördern, in jeder wichtigen Frage ihren klugen Rat suchen und nutzen und den breiten Strom gesellschaftlicher Aktivität in die richtigen Bahnen lenken“.^{5/} Aufgabe des Gerichts bei der Erarbeitung von Verhandlungskonzeptionen ist es, besonders unter folgenden Gesichtspunkten die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Hauptverhandlung vorzubereiten:

- Welche gesellschaftlichen Kräfte müssen entsprechend den Anforderungen, die sich aus der Tat, der Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben, an der Durchführung der Hauptverhandlung mitwirken?
- Welche Tatsachen benötigt das Gericht aus den Aussagen des Vertreters des Kollektivs für die allseitige und unvoreingenommene Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit?
- Welche weiteren Angaben braucht das Gericht vom Vertreter des Kollektivs — vorausgesetzt, daß die Schuld des Angeklagten in der Hauptverhandlung festgestellt wird — zur Ausräumung von Ursachen und Bedingungen des strafbaren Handelns des Angeklagten und für seine weitere Erziehung und

^{5/} Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971. S. 65.

Selbsterziehung (unter Berücksichtigung der Art der voraussichtlich in Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit)?

- Ist es nach den genannten Anforderungen notwendig, von der Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung gemäß § 209 StPO Gebrauch zu machen? In welchem Umfang ist das erforderlich? Muß die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden (§ 201 Abs. 2 StPO)? Wie ist unter diesen Gesichtspunkten die Hauptverhandlung durchzuführen?
- Ist dem Antrag des Kollektivs auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers stattzugeben? Was ist zu tun, um dessen gesellschaftlich wirksames Auftreten in der Hauptverhandlung zu sichern?

Erhöhung der Sachkunde des Gerichts

Bei Sachverhalten, die in politischer, ökonomischer, technischer, medizinischer und anderer Hinsicht komplizierte Probleme enthalten, muß sich das Gericht die erforderliche Sachkunde für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung verschaffen. § 199 Abs. 2 StPO orientiert die Gerichte ausdrücklich darauf, zur Erhöhung ihrer Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen zu konsultieren. Vor allem bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, die in dem Bereich durchgeführt werden, in dem die Straftat begangen wurde, müssen sich die Gerichte dessen bewußt sein, daß sie vor einem sachkundigen Zuhörerkreis zu verhandeln haben und daß sich Unsicherheiten und mangelnde Kenntnis auf dem betreffenden Sachgebiet nachteilig auf die Überzeugungskraft der Hauptverhandlung und der Entscheidung auswirken können. Als eine wichtige Methode zur Gewinnung der erforderlichen Sachkunde haben sich in notwendigen Fällen Betriebsbegehungen in Vorbereitung der Hauptverhandlung bewährt.

Die Art und Weise, in der sich das Gericht die erforderliche Sachkunde zu verschaffen hat, muß gleichfalls Inhalt einer Verhandlungskonzeption sein, um durch eine richtige Planung auch in diesen komplizierten Strafsachen die fristgemäße Durchführung der Hauptverhandlung zu sichern.^{6/}

Verbot der Vorwegnahme der Schuldfeststellung und des Beweisergebnisses

In die Verhandlungskonzeption dürfen keine Fragen aufgenommen werden, die die Unvoreingenommenheit des Gerichts bei der Untersuchung und Entscheidung der Strafsache beeinträchtigen können bzw. die Gefahr enthalten, den Angeklagten bereits im Stadium der Eröffnung und Vorbereitung der Hauptverhandlung zum Schuldigen zu „stempeln“. Es ist ein verfassungsmäßig garantierter Grundsatz der sozialistischen Strafrechtspflege, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gerichtlichen Verfahren seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt ist (Art. 99 Verf.; § 6 Abs. 2 StPO).

Diesem grundlegenden Prinzip widerspricht es, wenn z. B. in Verhandlungskonzeptionen als Ziel des Verfahrens festgelegt wird: „Dem Angeklagten muß durch die Hauptverhandlung deutlich gemacht werden, daß es nicht genügt, einen interessanten Unterricht zu gestalten, sondern daß er als Erzieher in erster Linie in moralischer Hinsicht Vorbild sein muß“ oder „unter Einbeziehung des Kollektivs, der Ehefrau und eines

^{15/} Die hier gewählte Reihenfolge der in den Verhandlungskonzeptionen zu erörternden Fragen bedeutet nicht, daß sie stets eingehalten werden muß; ebenso müssen nicht alle diese Fragen Inhalt jeder Verhandlungskonzeption sein. Was Gegenstand einer Verhandlungskonzeption sein muß, hängt stets von der konkreten Strafsache ab.